

Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum „Geprüften Netzmonteur/zur Geprüften Netzmonteurin“

Die Niederrheinische Industrie- und Handelskammer erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 11. Juni 2008 als zuständige Stelle nach § 54 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I, Seite 931), zuletzt geändert durch Artikel 9 b des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I, Seite 2246), folgende besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum Geprüften Netzmonteur/zur Geprüften Netzmonteurin.

§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

(1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum „Netzmonteur“ erworben worden sind, kann die Kammer Prüfungen nach §§ 2 bis 8 durchführen.

(2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendigen Qualifikationen besitzt, um in einem der Handlungsfelder Gas, Strom, Wasser insbesondere folgende in Zusammenhang stehende Aufgaben in seinem Tätigkeitsbereich selbstständig und verantwortungsbewusst wahrzunehmen:

1. Verantwortliches Arbeiten in Netzen und Anlagen im Bereich der Gas-, Strom- oder Wasserversorgung;
2. Arbeiten auf der Basis von Rechtsvorschriften, anerkannter Regeln der Technik sowie Vorschriften der Arbeitssicherheit, des Umwelt- und Gesundheitsschutzes;
3. Bauen, Betreiben, Instandhalten sowie Mitwirken bei der Planung von Netzen und Anlagen;
4. Störungen erkennen und beurteilen und geeignete Maßnahmen im Rahmen des Störungsmanagements einleiten;
5. Mitwirken bei der Erstellung des Planwerks sowie Erstellen von Dokumentationen;
6. Herstellen der Versorgungssicherheit sowie der -qualität, kostenorientiertes Handeln;
7. Kundenorientiertes Handeln sowie Informations- und Kommunikationstechniken anwenden.

(3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zu dem anerkannten Abschluss „Geprüfter Netzmonteur/Geprüfte Netzmonteurin“ im Handlungsfeld Gas, Strom oder Wasser.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Teilprüfung „Fachrichtungsübergreifende und fachrichtungsspezifische Qualifikationen“ ist zuzulassen, wer

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, der den Metall-, Elektro- oder Bauberufen zugeordnet werden kann, und danach eine mindestens einjährige einschlägige Berufspraxis oder
2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem sonstigen anerkannten Ausbildungsberuf und danach eine mindestens zweijährige einschlägige Berufspraxis oder
3. eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufspraxis nachweist.

(2) Zur Teilprüfung „Fachpraktische Qualifikation“ ist zuzulassen, wer 1. die Teilprüfung „Fachrichtungsübergreifende und fachrichtungsspezifische Qualifikationen“ abgelegt hat und 2. in den in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Fällen zu den dort genannten Praxiszeiten mindestens noch ein weiteres Jahr Berufspraxis nachweist.

(3) Die Berufspraxis im Sinne der Absätze 1 und 2 muss der Fortbildung zum Netzmonteur dienlich sein und inhaltlich wesentliche Bezüge zu den in § 1 Absatz 2 genannten Aufgaben haben, sie muss in dem Handlungsfeld nachgewiesen werden, in dem die Prüfung abgelegt werden soll.

(4) Abweichend von Abs. 1 und 2 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3 Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung gliedert sich in die Teilprüfungen:

1. Fachrichtungsübergreifende und fachrichtungsspezifische Qualifikationen;
2. Fachpraktische Qualifikation.

(2) In der Teilprüfung nach Abs. 1 Nr. 1 ist schriftlich in Form von anwendungsbezogenen Aufgabenstellungen gemäß § 4 zu prüfen. In der Teilprüfung nach Abs. 1 Nr. 2 ist die Prüfung gemäß § 5 in Form einer handlungsfeldbezogenen, praxisorientierten Arbeitsprobe sowie einem Fachgespräch durchzuführen.

(3) In beiden Teilprüfungen erfolgt die Prüfung in den Handlungsfeldern Gas, Strom oder Wasser. Die Teilprüfungen können an verschiedenen Prüfungsterminen geprüft werden, dabei ist mit der zweiten Teilprüfung spätestens zwei Jahre nach dem ersten Prüfungstag der ersten Teilprüfung zu beginnen. Der Prüfungsteilnehmer wählt ein oder mehrere Handlungsfelder, in denen er geprüft werden will.

(4) Der Prüfungsteilnehmer kann auch zu einem späteren Zeitpunkt in einem weiteren Handlungsfeld die Prüfung ablegen.

§ 4 Fachrichtungsübergreifende und fachrichtungsspezifische Qualifikationen

(1) Die Teilprüfung „Fachrichtungsübergreifende und fachrichtungsspezifische Qualifikationen“ gliedert sich in die Prüfungsteile „Fachrichtungsübergreifende Qualifikationen“ und „Fachrichtungsspezifische Qualifikationen“.

(2) Im Prüfungsteil „Fachrichtungsübergreifende Qualifikationen“ ist in folgenden Prüfungsbereichen zu prüfen:

1. Betriebswirtschaftliches und Rechtsbewusstes Handeln.
2. Kundenorientiertes Handeln.

(3) Im Prüfungsbereich „Betriebswirtschaftliches und Rechtsbewusstes Handeln“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er relevante betriebswirtschaftliche und rechtliche Grundkenntnisse besitzt. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Betriebswirtschaft in Versorgungsunternehmen
 - a) Unternehmensorganisation;
 - b) Informationstechnik;
 - c) Auftragsbearbeitung;
 - d) Auftragsabrechnung;
 - e) Qualitätssicherung.
2. Bedeutung von Rechtsgrundlagen für die Versorgungswirtschaft
 - a) Energiewirtschaftsgesetz, Wasserhaushaltsgesetz, Umweltrecht;
 - b) Technisches Regelwerk, Unfallverhütungsvorschriften;
 - c) Betriebliche Anweisungen.

(4) Im Prüfungsbereich „Kundenorientiertes Handeln“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er in typischen Situationen im Umgang mit Kunden angemessen reagieren kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Kundenorientierung;
2. Beschwerdemanagement;
3. Kommunikationstechnik;
4. Organisations- und Teamfähigkeit.

(5) Im Prüfungsteil „Fachrichtungsspezifische Qualifikationen“ ist in einem der drei Handlungsfelder gemäß § 1 Abs. 2 in folgenden Prüfungsbereichen zu prüfen:

1. Technologie;
2. Funktionsanalyse.

(6) Im Prüfungsbereich „Technologie“ soll der Prüfungsteilnehmer Kenntnisse der Vorschriften, Richtlinien, Normen und technischen Grundlagen im jeweiligen Handlungsfeld nachweisen. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Im Handlungsfeld Gas:

- a) Physikalische und chemische Grundlagen;
- b) Gas im energiewirtschaftlichen Umfeld;
- c) Verteilungsnetze und Anlagen;
- d) Verhalten und Einsatz von Werkstoffen und Materialien;
- e) Tiefbau;
- f) Technische Regeln;
- g) Arbeitssicherheit, Umwelt- und Gesundheitsschutz;
- h) Messtechnik.

2. Im Handlungsfeld Strom:

- a) Grundgrößen der Elektrotechnik;
- b) Strom im energiewirtschaftlichen Umfeld;
- c) Verteilungsnetze und Anlagen;
- d) Verhalten und Einsatz von Werkstoffen und Materialien;
- e) Tiefbau;
- f) Technische Regeln;
- g) Arbeitssicherheit, Umwelt- und Gesundheitsschutz;
- h) Messtechnik.

3. Im Handlungsfeld Wasser:

- a) Physikalische und chemische Grundlagen;
- b) Wasser im wirtschaftlichen Umfeld;
- c) Verteilungsnetze und Anlagen;
- d) Verhalten und Einsatz von Werkstoffen und Materialien;
- e) Tiefbau;
- f) Technische Regeln;
- g) Arbeitssicherheit, Umwelt- und Gesundheitsschutz;
- h) Messtechnik;
- i) Hygiene.

(7) Im Prüfungsbereich „Funktionsanalyse“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er unter Beachtung der Vorschriften, Richtlinien und Normen Lösungen im Bezug auf Planung, Bau, Betrieb und Überwachung im jeweiligen Handlungsfeld erarbeiten kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Im Handlungsfeld Gas:

- a) Bau von Verteilungsnetzen und Anlagen;
- b) Betrieb von Verteilungsnetzen und Anlagen;
- c) Störungsmanagement;
- d) Arbeiten an in Betrieb befindlichen Leitungen und Anlagen;
- e) Einmessung und Dokumentation.

2. Im Handlungsfeld Strom:

- a) Umsetzen von Planungsvorgaben;
- b) Bau von Verteilungsnetzen und Anlagen;
- c) Betrieb von Verteilungsnetzen und Anlagen;
- d) Störungsmanagement;
- e) Arbeiten unter Spannung;
- f) Einmessung und Dokumentation.

3. Im Handlungsfeld Wasser:

- a) Umsetzen von Planungsvorgaben;
- b) Bau von Verteilungsnetzen und Anlagen;
- c) Betrieb von Verteilungsnetzen und Anlagen;
- d) Störungsmanagement;
- e) Arbeiten an in Betrieb befindlichen Leitungen und Anlagen;
- f) Einmessung und Dokumentation.

(8) In den Prüfungsbereichen gemäß den Absätzen 3 und 4 sowie 6 und 7 ist schriftlich in Form von unter Aufsicht zu bearbeitenden anwendungsbezogenen Aufgaben zu prüfen. Die Bearbeitungsdauer für die schriftlichen Aufgaben beträgt je Prüfungsbereich mindestens 60 Minuten, höchstens 90 Minuten.

(9) Die schriftliche Prüfung gemäß Abs. 8 kann auf Antrag des Prüfungsteilnehmers durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden, wenn die schriftlichen Prüfungsleistungen mit weniger als 50 Punkten, aber mindestens mit 40 Punkten bewertet wurden. Der Antrag ist abzulehnen, wenn mehr als eine schriftliche Prüfungsleistung mit weniger als 50 Punkten bewertet wurde. Die einzelne Ergänzungsprüfung soll in der Regel nicht länger als 20 Minuten dauern. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen und die der Ergänzungsprüfung werden zu einer Note zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

§ 5 Fachpraktische Qualifikation

(1) Die Teilprüfung „Fachpraktische Qualifikation“ gliedert sich in folgende Handlungsfelder:

1. Gas;
2. Strom;
3. Wasser.

(2) In der „Fachpraktischen Qualifikation“ gemäß Abs. 1 Nr. 1 – 3 erfolgt die Prüfung in einem oder mehreren der Handlungsfelder nach Wahl des Prüfungsteilnehmers.

(3) Die Handlungsfelder gemäß Abs. 1 Nr. 1 – 3 sind in folgendem Prüfungsbereich zu prüfen:

1. „Fachpraktische Prüfung mit Fachgespräch“.

(4) Im Prüfungsbereich „Fachpraktische Prüfung mit Fachgespräch“ ist eine handlungsfeldbezogene, praxisorientierte

Arbeitsprobe aus den Bereichen Bau, Betrieb, Instandhaltung oder Störung unter Berücksichtigung der Vorschriften des Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutzes mit anschließendem Fachgespräch durchzuführen. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Im Handlungsfeld Gas:

z. B. Ausführen von Rohrleitungsbauarbeiten; Ausführen der Druckprobe; Durchführen der Dichtigkeitsprüfung; Inbetriebnehmen von Leitungsabschnitten; Durchführen der Leckortung; Erstellen einer Absperrung durch Blasensetzen; Setzen von Rohrbruchschellen; Ausführen und Prüfen des Korrosionsschutzes; Setzen und Wechseln eines Zählers; Begehen von Leitungstrassen.

2. Im Handlungsfeld Strom:

z. B. Anwenden der fünf Sicherheitsregeln; Bauen von Verteilungsnetzen und Stationen (Niederspannung und Mittelspannung); Erstellen eines Potentialausgleichs; Durchführen von Isolations- und Erdungsmessungen; Durchführen der Kabelaulese; Durchführen der Inbetriebnahme und der Funktionsprüfung von Anlagen und Netzen; Setzen und Wechseln eines Zählers; Schalten in elektrischen Anlagen (Niederspannung und Mittelspannung); Eingrenzen und Beheben von Fehlern in 1-KV-Netzen.

3. Im Handlungsfeld Wasser:

z. B. Ausführen von Rohrleitungsbauarbeiten; Ausführen der Druckprobe; Durchführen der Dichtigkeitsprüfung; Spülen und Desinfizieren von Leitungen; Entnahme einer Wasserprobe; In- und Außerbetriebnehmen von Leitungsabschnitten; Durchführen der Leckortung; Setzen von Rohrbruchschellen; Setzen und Wechseln eines Zählers; Ausführen und Prüfen des Korrosionsschutzes.

- (5) Im Prüfungsbereich „Fachpraktische Prüfung mit Fachgespräch“ gemäß Abs. 4 beträgt die Dauer für
1. die Arbeitsprobe mindestens 120 Minuten, jedoch höchstens 240 Minuten;
 2. das Fachgespräch höchstens 30 Minuten.

§ 6 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

(1) Der Prüfungsteilnehmer kann auf Antrag von der Ablegung einzelner schriftlicher Prüfungsleistungen befreit werden, wenn

er in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung mit Erfolg abgelegt hat, die den Anforderungen der entsprechenden Prüfungsinhalte entspricht. Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.

(2) Wird die Prüfung in einem weiteren Handlungsfeld gemäß § 3 Abs. 3 abgelegt, werden die Prüfungsleistungen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 - 2 angerechnet, unabhängig davon, wie lange die vorhergehende Prüfung zurückliegt. Eine einschlägige Berufspraxis gemäß § 2 Abs. 3 ist nachzuweisen.

§ 7 Bewerten der Prüfungsteile und Bestehen der Prüfung

(1) Die Teilprüfungen „Fachrichtungsübergreifende und fachrichtungsspezifische Qualifikationen“ und „Fachpraktische Qualifikation“ sind gesondert zu bewerten.

(2) Die Prüfungsleistungen sind einzeln zu bewerten. Für die Teilprüfung „Fachrichtungsübergreifende und fachrichtungsspezifische Qualifikationen“ ist eine Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der Leistungen in den einzelnen Prüfungsbereichen zu bilden. In der Teilprüfung „Fachpraktische Qualifikation“ sind die Arbeitsprobe und das Fachgespräch jeweils einzeln zu bewerten. Das Fachgespräch ist nur zu führen, wenn in der Arbeitsprobe mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden. Die Punktebewertungen sind zu einer Gesamtnote zusammenzufassen; die Arbeitsprobe wird hierbei mit dem Faktor vier, das Fachgespräch einfach gewichtet.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in allen Prüfungsleistungen mindestens ausreichende Leistungen nachgewiesen hat.

(4) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, das die Punktebewertung der Prüfungsleistungen in den Prüfungsbereichen sowie die Bewertung der Prüfungsteile aus-

weist. Im Falle der Freistellung gemäß § 6 sind Ort und Datum der anderweitig abgelegten Prüfung sowie die Bezeichnung des Prüfungsgremiums anzugeben.

(5) Über das Ergebnis der Prüfung eines weiteren Handlungsfeldes ist eine gesonderte Bescheinigung auszustellen.

§ 8 Wiederholung der Prüfung

(1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung wird der Prüfungsteilnehmer von einzelnen Prüfungsleistungen befreit, wenn er darin in der vorangegangenen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erzielte und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Rechtsvorschriften treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Niederheinische Industrie- und Handelskammer
Duisburg-Wesel-Kleve

Thomas Hüttemann Dr. Stefan Dietzfelbinger
Präsident Hauptgeschäftsführer

Genehmigt
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf, 26. September 2008
Im Auftrag
Dr. Michael Heidinger

Besondere Rechtsvorschriften für die Prüfung „Zusatzqualifikation Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten“

Die Niederrheinische Industrie- und Handelskammer erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 11. Juni 2008 als zuständige Stelle nach § 9 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I, Seite 931), zuletzt geändert durch Artikel 9 b des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I, Seite 2246), folgende besondere Rechtsvorschriften für die Prüfung zur Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten.

§ 1 Ziel der Prüfung

1. Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die "Zusatzqualifikation Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten" erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach den §§ 2 bis 5 durchführen.
2. Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der/die Prüfungsteilnehmer/in die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen hat, die für das sichere und fachgerechte Durchführen der festgelegten Tätigkeiten, bei der Wiederinbetriebnahme und Instandhaltung von elektrischen Einrichtungen, Maschinen und Betriebsmitteln erforderlich sind.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Zur Prüfung ist zuzulassen, wer

1. eine mit Erfolg abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten industriell-technischen oder handwerklich-technischen Ausbildungsberuf nachweist und an der beruflichen Bildungs-

maßnahme "Zusatzqualifikation Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten" entsprechend dem Ausbildungsplan des Fachausschusses Elektrotechnik der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik teilgenommen hat.

2. Abweichend von Abs. 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er entsprechende industriell-technische oder handwerklich-technische Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben hat und an der beruflichen Bildungsmaßnahme "Zusatzqualifikation Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten" entsprechend dem Ausbildungsplan des Fachausschusses Elektrotechnik der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik teilgenommen hat.
3. Ergänzend zu § 2 Abs. 1 oder § 2 Abs. 2 ist dem Prüfungsausschuss eine detaillierte Auflistung der festgelegten elektrotechnischen Tätigkeiten in Anlehnung an die BGV A3 vorzulegen.

§ 3 Gliederung der Prüfung

1. Die Prüfung wird schriftlich, praktisch und im Rahmen eines Fachgesprächs durchgeführt.
2. Die schriftliche Prüfung besteht in den Prüfungsfächern "Grundlagen der Elektrotechnik" und "Grundlagen der Mess- und Steuerungstechnik" aus einer je Prüfungsfach unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit. Die Bearbeitungszeiten betragen je Prüfungsfach 60 Minuten.
3. Im Rahmen der praktischen Prüfung werden praktische Aufgaben gestellt, zu deren Lösung ergänzende Fragen gestellt

werden können. Die praktische Prüfung soll in der Regel nicht länger als zwei Stunden dauern und soll grundsätzlich an in Frage kommenden elektrischen Einrichtungen und Betriebsmitteln durchgeführt werden.

4. Durch das Fachgespräch, für das 30 Minuten vorzusehen sind, soll der Prüfling zeigen, dass er "Schutzmaßnahmen, fachbezogene Vorschriften sowie die Wiederinbetriebnahme" darstellen und erläutern kann.

§ 4 Inhalt der Prüfung

Die Prüfung erstreckt sich auf die nachfolgenden Kenntnisse und Fertigkeiten.

1. Im Prüfungsfach "Grundlagen der Elektrotechnik" soll der/die Prüfungsteilnehmer/in nachweisen, dass er/sie mathematische und naturwissenschaftliche Kenntnisse zur Lösung elektrotechnischer Aufgabenstellungen aus folgenden Bereichen anwenden kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:
 - Grundbegriffe der Elektrizität
 - Gesetze der Elektrotechnik
 - Arbeit und Leistung
 - Spannungserzeuger
 - Chemische Wirkung des Stromes
 - Magnetismus
 - Elektrisches Feld und Kompensation
 - Wechselstrom
 - Dreiphasenwechselstrom-Drehstrom
 - Transformatoren
 - Motoren
2. Im Prüfungsfach "Grundlagen der Mess- und Steuerungstechnik" soll der/die Prüfungsteilnehmer/in nachweisen, dass er/sie Schaltungen der Elektrotechnik und Mess- und Steuerungstechnik sowie die Funktion von Bauelementen und Grundschaltungen kennt und Störungen und Fehler eingrenzen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:
 - Elektrische Messtechnik
 - Schaltungstechnik
 - Installationsschaltungen
 - Elektronik (Analogtechnik)
 - Grundlagen der elektrischen Steuerungstechnik
3. Im Fachgespräch zu "Schutzmaßnahmen, fachbezogene Vorschriften und die Inbetriebnahme" soll der/die Prüfungsteilnehmer/in nachweisen, dass er/sie Unfallgefahren sowie

gesundheitsgefährdende und umweltrelevante Vorgänge erkennt und die entsprechenden Vorschriften und Regeln beherrscht. In diesem Rahmen können geprüft werden:

- Arbeitsschutzverordnungen, Umwelt-, Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften
- Schutzmaßnahmen gemäß VDE-Bestimmungen
- Schutzmaßnahmen gegen Unfall- und Gesundheitsgefahren, insbesondere beim Umgang mit
 - Maschinen und Anlagen
 - Schutzvorrichtungen, Schutzeinrichtungen, Schutzarten
 - Überstromschutzorgane, Schutzschalter, Not-Aus-Einrichtungen
- Verhalten bei Unfällen, Erste Hilfe
- Anschließen und Bedienen anlagenbezogener Peripheriegeräte
- Prüfen und Wiederinbetriebnehmen von Teilfunktionen und der Gesamtfunktion der Produktionsanlage

4. In der praktischen Prüfung soll der/die Prüfungsteilnehmer/in nachweisen, dass er/sie fachpraktische Aufgaben an den in Frage kommenden elektrischen Einrichtungen und Betriebsmitteln lösen kann. Dabei soll nachgewiesen werden, dass die einschlägigen VDE-Bestimmungen und -Vorschriften sowie die entsprechenden berufsgenossenschaftlichen Regeln und Vorschriften beachtet werden.

schriften sowie die entsprechenden berufsgenossenschaftlichen Regeln und Vorschriften beachtet werden.

§ 5 Bestehen der Prüfung

1. Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in den Prüfungsfächern „Grundlagen der Elektrotechnik“, „Grundlagen der Mess- und Steuerungstechnik“ sowie im Fachgespräch keine ungenügenden Leistungen erbracht wurden, wenn in allen Fächern insgesamt mindestens ausreichende Leistungen sowie in den Prüfungsfächern „Grundlagen der Elektrotechnik“ und „Grundlagen der Mess- und Steuerungstechnik“ insgesamt und in der praktischen Prüfung nach § 3 Abs. 3 mit einem Anteil von 40 % und das Fachgespräch nach § 3 Abs. 4 mit einem Anteil von 30 % gewichtet.
2. Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, aus dem die in den Fächern und Prüfungsteilen erzielten Punkte und Noten hervorgehen müssen. Die festgelegten Tätigkeiten, die Gegenstand der Ausbildung und der Prüfung waren, sind in dem Zeugnis aufzuführen.

3. Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Rechtsvorschriften treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mittelungsblatt der IHK in Kraft.

Niederrheinische Industrie- und Handelskammer
Duisburg-Wesel-Kleve

Thomas Hüttemann Dr. Stefan Dietzfelbinger
Präsident Hauptgeschäftsführer

Genehmigt
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf, 26. September 2008
Im Auftrag
Dr. Michael Heidinger

Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung nach § 54 i. V. m. § 79 Abs. 4 BBiG zum anerkannten Abschluss

Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin - Fachrichtung Hüttentechnik

Die Niederrheinische Industrie- und Handelskammer erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 11. Juni 2008 als zuständige Stelle nach § 54 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I, Seite 931), zuletzt geändert durch Artikel 9 b des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I, Seite 2246), folgende besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum Geprüften Industriemeister/zur Geprüften Industriemeisterin - Fachrichtung Hüttentechnik.

§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

(1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum Geprüften Industriemeister/zur Geprüften Industriemeisterin - Fachrichtung Hüttentechnik erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach den §§ 2 bis 8 durchführen.

(2) Ziel der Prüfung ist der Nachweis der Qualifikation zum Geprüften Industriemeister/zur Geprüften Industriemeisterin - Fachrichtung Hüttentechnik und damit die Befähigung:

1. in Betrieben unterschiedlicher Größe und Branchenzugehörigkeit sowie in unterschiedlichen Bereichen und Tätigkeitsfeldern eines Betriebes Sach-, Organisations- und Führungsaufgaben wahrzunehmen und
2. sich auf verändernde Methoden und Systeme in der Produktion, auf sich verändernde Strukturen der Arbeitsorganisation und auf neue Methoden der Organisationsentwicklung, der Personalführung und -entwicklung flexibel einzustellen sowie den technisch-organisatorischen Wandel im Betrieb mit zu gestalten.

(3) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die Qualifikation vorhanden ist, in den betrieblichen Funktionsfeldern „Betriebshaltung Produktion“, „Betriebshaltung Infrastruktur“ sowie „Fertigung und Montage“ insbesondere folgende in Zusammenhang stehende Aufgaben eines Geprüften Industriemeisters/einer Geprüften Industriemeisterin - Fachrichtung Hüttentechnik wahrnehmen zu können:

1. Produktionsabläufe überwachen; über den Einsatz der Betriebs- und Produktionsmittel entscheiden und deren Erhaltung und Betriebsbereitschaft gewährleisten; für die Einhaltung der Qualitäts- und Quantitätsvorgaben sorgen; Maßnahmen zur Vermeidung und Behebung von Betriebsstörungen einleiten und die Energieversorgung im Betrieb sichern; Arbeitsplätze nach ergonomischen Gesichtspunkten gestalten und die Arbeitsstätten unter Beachtung entsprechender Vorschriften, Verordnungen und Normen einrichten; technische Weiterentwicklungen im Unternehmen umsetzen und die Neuanläufe organisieren und überwachen; für den Werterhalt von Materialien und Produkten bei Transport und Lagerung zuständig sein; Material, Bau- und Ersatzteile disponieren; bei der Entwicklung von Vorschlägen für neue technische Konzepte mitarbeiten und den ständigen Arbeits- und Produktionsverbesserungsprozess mit gestalten;
2. Arbeitsabläufe einschließlich des Einsatzes von Material und Betriebsmitteln planen und sich an der Planung und Umsetzung neuer Arbeitstechniken und Fertigungsprozesse beteiligen; Kostenpläne aufstellen, die Kostenentwicklung überwachen und auf einen wirtschaftlichen Ablauf achten; bei der Auswahl und Beschaffung von Maschinen, Anlagen und Einrichtungen mitwirken; Qualitäts- und Quantitätsvorgaben planen und für die Einhaltung der Termine sorgen; die Instandhaltung in Abstimmung mit den zuständigen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sowie den beteiligten betrieblichen Bereichen koordinieren und überwachen; in enger Zusammenarbeit mit dem Sicherheitsbeauftragten die Einhaltung der Arbeitssicherheits-, Umwelt- und Gesundheitsvorschriften gewährleisten; rechtzeitig und angemessen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und beteiligte betriebliche Bereiche informieren; in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen übergeordnete Planungsgruppen beraten sowie Werkstattdaten und Produktionsergebnisse in die Planungsprozesse einbringen;
3. die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne der Unternehmensziele führen und ihnen Aufgaben unter Berücksichtigung der Vorgaben, nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten und unter Abwägung ihrer persönlichen Daten, Qualifikationen und Interessen zuordnen; die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu selbstständigem, verantwortlichem Handeln anleiten, motivieren und an Entscheidungsprozessen beteiligen; bei der Planung des Personalbedarfs und bei Stellenbesetzungen mitwirken; Gruppen betreuen und moderieren; die zielorientierte Kooperation und Kommunikation zwischen und mit den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, mit den Führungskräften sowie mit dem Betriebsrat fördern; Beurteilungen von Einzelnen und Gruppen durchführen und eine den Befähigungen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen angemessene Personalentwicklung anstreben; ihre Innovationsbereitschaft fördern und auf ihre systematische Weiterbildung innerhalb und außerhalb des Betriebes hinwirken;

neue Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in ihre Arbeitsbereiche einführen; die Ausbildung der ihm zugeteilten Auszubildenden verantworten; die Qualitätsmanagementziele im zuständigen Bereich kontinuierlich umsetzen und das

4. Qualitätsbewusstsein der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen fördern; bei der Kunden- und Lieferantenbetreuung mitwirken, Kunden beraten und die Kundenzufriedenheit fördern.

(4) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin - Fachrichtung Hüttentechnik.

§ 2 Umfang der Industriemeisterqualifikation und Gliederung der Prüfung

(1) Die Qualifikation zum Geprüften Industriemeister/zur Geprüften Industriemeisterin - Fachrichtung Hüttentechnik umfasst:

1. Berufs- und arbeitspädagogische Qualifikationen,
2. Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen,
3. Handlungsspezifische Qualifikationen.

(2) Der Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Qualifikationen gemäß der Ausbilder-Eignungsverordnung nach dem Berufsbildungsgesetz oder aufgrund einer anderen öffentlich-rechtlichen Regelung, wenn die nachgewiesenen Kenntnisse den Anforderungen nach § 3 Abs. 1 der Ausbilder-Eignungsverordnung gleichwertig sind, ist nachzuweisen. Der Nachweis soll in der Regel vor Zulassung zum Prüfungsteil fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen erfolgen.

(3) Die Prüfung zum Geprüften Industriemeister/zur Geprüften Industriemeisterin - Fachrichtung Hüttentechnik gliedert sich in die Prüfungsteile:

1. Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen,
2. Handlungsspezifische Qualifikationen.

(4) Im Prüfungsteil nach Absatz 3 Nr. 1 ist schriftlich in Form von anwendungsbezogenen Aufgabenstellungen gemäß § 4 zu prüfen, im Prüfungsteil nach Absatz 3 Nr. 2 ist schriftlich in Form von funktionsfeldbezogenen und die Handlungsbereiche integrierende Situationsaufgaben und mündlich in Form eines situationsbezogenen Fachgesprächs gemäß § 5 zu prüfen.

(5) Ein begonnener Prüfungsteil muss innerhalb von zwei Jahren zu Ende geführt werden.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung im Prüfungsteil „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“ ist zuzulassen, wer Folgendes nachweist:

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, der den Fachrichtungen Hüttentechnik, Metall oder Chemie zugeordnet werden kann, und danach eine mindestens einjährige einschlägige Berufspraxis oder
2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem sonstigen anerkannten Ausbildungsberuf und danach mindestens 18 Monate einschlägige Berufspraxis oder
3. eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufspraxis nachweist.

(2) Zur Prüfung im Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ ist zuzulassen, wer Folgendes nachweist:

1. das Ablegen des Prüfungsteils „Fachrichtungsübergreifende

Basisqualifikationen“, das nicht länger als fünf Jahre zurückliegt, und

2. in den in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Fällen zu den dort genannten Praxiszeiten mindestens ein weiteres Jahr Berufspraxis.

(3) Die Berufspraxis gemäß den Absätzen 1 und 2 soll wesentliche Bezüge zu den Aufgaben eines Geprüften Industriemeisters/einer Geprüften Industriemeisterin – Fachrichtung Hüttentechnik gemäß § 1 Abs. 3 haben.

(4) Abweichend von den in den Absätzen 1 und 2 Nr. 2 genannten Voraussetzungen kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, berufspraktische Qualifikationen erworben zu haben, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 4 Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen

(1) Im Prüfungsteil „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“ ist in folgenden Prüfungsbereichen zu prüfen:

1. Rechtsbewusstes Handeln,
2. Betriebswirtschaftliches Handeln,
3. Anwendung von Methoden der Information, Kommunikation und Planung,
4. Zusammenarbeit im Betrieb,
5. Berücksichtigung naturwissenschaftlicher und technischer Gesetzmäßigkeiten.

(2) Im Prüfungsbereich „Rechtsbewusstes Handeln“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen anwendungsbezogener Handlungen einschlägige Rechtsvorschriften berücksichtigen zu können. Dazu gehört, die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unter arbeitsrechtlichen Aspekten zu gestalten sowie nach rechtlichen Grundlagen die Arbeitssicherheit, den Gesundheitsschutz und den Umweltschutz nach rechtlichen Grundlagen zu gewährleisten sowie die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Institutionen sicherzustellen. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Berücksichtigen arbeitsrechtlicher Vorschriften und Bestimmungen bei der Gestaltung individueller Arbeitsverhältnisse und bei Fehlverhalten von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, insbesondere unter Berücksichtigung des Arbeitsvertragsrechts, des Tarifvertragsrechts und betrieblicher Vereinbarungen;
2. Berücksichtigen der Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes, insbesondere der Beteiligungsrechte betriebsverfassungsrechtlicher Organe;
3. Berücksichtigen rechtlicher Bestimmungen hinsichtlich der Sozialversicherung, der Entgeltfindung sowie der Arbeitsförderung;
4. Berücksichtigen arbeitsschutz- und arbeitssicherheitsrechtlicher Vorschriften und Bestimmungen in Abstimmung mit betrieblichen und außerbetrieblichen Institutionen;
5. Berücksichtigen der Vorschriften des Umweltrechts, insbesondere hinsichtlich des Gewässerschutzes, der Abfallbeseitigung, der Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung, des Strahlenschutzes und des Schutzes vor gefährlichen Stoffen;
6. Berücksichtigen einschlägiger wirtschaftsrechtlicher Vorschriften und Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Produktverantwortung, der Produkthaftung sowie des Datenschutzes.

(3) Im Prüfungsbereich „Betriebswirtschaftliches Handeln“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen anwendungsbezogener Handlungen betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte berücksichtigen und volkswirtschaftliche Zusammenhänge herstellen zu können. Es sollen Unternehmensformen dargestellt sowie deren Auswirkungen auf die eigene Aufgabenwahrnehmung analysiert und beurteilt werden können. Weiterhin soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, betriebliche Abläufe nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten planen, beurteilen und beeinflussen zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Berücksichtigen der ökonomischen Handlungsprinzipien von Unternehmen unter Einbeziehung volkswirtschaftlicher Zusammenhänge und sozialer Wirkungen;
2. Berücksichtigen der Grundsätze betrieblicher Aufbau- und Ablauforganisation;
3. Nutzen der Möglichkeiten der Organisationsentwicklung;
4. Anwenden von Methoden der Entgeltfindung und der kontinuierlichen betrieblichen Verbesserung;
5. Durchführen von Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerzeitrechnungen sowie von Kalkulationsverfahren.

(4) Im Prüfungsbereich „Anwendung von Methoden der Information, Kommunikation und Planung“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, Projekte und Prozesse analysieren, planen und transparent machen zu können. Dazu gehört, Daten aufbereiten, technische Unterlagen erstellen, entsprechende Planungstechniken einsetzen sowie angemessene Präsentationstechniken anwenden zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Erfassen, Analysieren und Aufbereiten von Prozess- und Produktionsdaten mittels EDV-Systemen und Bewerten visualisierter Daten;

2. Bewerten von Planungstechniken und Analysemethoden sowie deren Anwendungsmöglichkeiten;

3. Anwenden von Präsentationstechniken;
4. Erstellen von technischen Unterlagen, Entwürfen, Statistiken, Tabellen und Diagrammen;
5. Anwenden von Projektmanagementmethoden;
6. Auswählen und Anwenden von Informations- und Kommunikationsformen einschließlich des Einsatzes entsprechender Informations- und Kommunikationsmittel.

(5) Im Prüfungsbereich „Zusammenarbeit im Betrieb“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen anwendungsbezogener Handlungen Zusammenhänge des Sozialverhaltens erkennen, deren Auswirkungen auf die Zusammenarbeit beurteilen und durch angemessene Maßnahmen auf eine zielorientierte und effiziente Zusammenarbeit hinwirken zu können. Dazu gehört, die Leistungsbereitschaft der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu fördern, betriebliche Probleme und soziale Konflikte zu lösen sowie Führungsgrundsätze berücksichtigen und angemessene Führungstechniken anwenden zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Beurteilen und Fördern der beruflichen Entwicklung Einzelner unter Beachtung des bisherigen Berufsweges und unter Berücksichtigung persönlicher und sozialer Gegebenheiten;
2. Beurteilen und Berücksichtigen des Einflusses von Arbeitsorganisation und Arbeitsplatz auf das Sozialverhalten und das Betriebsklima sowie Ergreifen von Maßnahmen zu deren Verbesserung;
3. Beurteilen von Einflüssen der Gruppenstruktur auf das Gruppenverhalten und die Zusammenarbeit sowie Entwickeln und Umsetzen von Alternativen;
4. Auseinandersetzen mit eigenem und fremdem Führungsverhalten, Umsetzen von Führungsgrundsätzen;
5. Anwenden von Führungsmethoden und -techniken einschließlich von Vereinbarungen entsprechender Handlungsspielräume, um Leistungsbereitschaft und Zusammenarbeit der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu fördern;
6. Fördern der Kommunikation und Kooperation durch Anwenden von Methoden zur Lösung betrieblicher Probleme und sozialer Konflikte.

(6) Im Prüfungsbereich „Berücksichtigung naturwissenschaftlicher und technischer Gesetzmäßigkeiten“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, einschlägige naturwissenschaftliche und technische Gesetzmäßigkeiten zur Lösung technischer Probleme einbeziehen sowie mathematische, physikalische, chemische und technische Kenntnisse und Fertigkeiten zur Lösung von Aufgaben aus der betrieblichen Praxis anwenden zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Berücksichtigen der Auswirkungen naturwissenschaftlicher und technischer Gesetzmäßigkeiten auf Materialien, Maschinen und Prozesse sowie auf Mensch und Umwelt, insbesondere bei Oxidations- und Reduktionsvorgängen, thermischen Einflüssen, galvanischen Prozessen, mechanischen Bewegungsvorgängen, elektrotechnischen, hydraulischen und pneumatischen Antriebs- und Steuerungsvorgängen;
2. Verwenden unterschiedlicher Energieformen im Betrieb sowie Beachten der damit zusammenhängenden Auswirkungen auf Mensch und Umwelt;
3. Berechnen von betriebs- und fertigungstechnischen Größen bei Belastungen und Bewegungen;
4. Anwenden von statistischen Verfahren und Durchführen von einfachen statistischen Berechnungen sowie ihre graphische Darstellung.

(7) Die Bearbeitungsdauer für die schriftlichen Aufgaben in den in Absatz 1 Nr. 1 bis 5 genannten Prüfungsbereichen soll insgesamt höchstens acht Stunden betragen, je Prüfungsbereich nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 mindestens 90 Minuten, im Prüfungsbereich nach Absatz 1 Nr. 5 mindestens 60 Minuten.

(8) Wurde in nicht mehr als zwei schriftlichen Prüfungsleistungen in den in Absatz 1 Nr. 1 bis 5 genannten Prüfungsbereichen eine mündliche Ergänzungsprüfung angeboten. Bei einer oder mehrerer ungenügender schriftlicher Prüfungsleistungen besteht diese Möglichkeit nicht. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsbereich und Prüfungsteilnehmer oder Prüfungsteilnehmerin in der Regel nicht länger als 20 Minuten dauern. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Bewertung der Prüfungsleistung zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

§ 5 Handlungsspezifische Qualifikationen

(1) Der Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikation“ umfasst die Handlungsbereiche „Technik“, „Organisation“ sowie „Führung und Personal“, die den betrieblichen Funktionsfeldern „Produktion“, „Betriebsunterhaltung Produktion“ und „Betriebsunterhaltung Infrastruktur“ zuzuordnen sind. Die Handlungsbereiche werden durch die in Absatz

2 Nr. 1 bis 3 genannten Qualifizierungsschwerpunkten beschrieben. Es werden drei funktionsfeldbezogene, die Handlungsbereiche integrierende Situationsaufgaben nach den Absätzen 3 bis 5 unter Berücksichtigung der fachrichtungsübergreifenden Basisqualifikation gestellt. Zwei der Situationsaufgaben sind schriftlich zu lösen, eine Situationsaufgabe ist Gegenstand des situationsbezogenen Fachgesprächs nach Absatz 6. Die Situationsaufgaben sind so zu gestalten, dass alle Qualifikationsinhalte der Handlungsbereiche mindestens einmal thematisiert werden. Die Prüfungsdauer der schriftlichen Situationsaufgaben beträgt jeweils mindestens vier Stunden, insgesamt jedoch nicht mehr als zehn Stunden.

(2) Die Handlungsbereiche enthalten folgende Qualifikations-schwerpunkte:

1. Handlungsbereich „Technik“:
 - a. Eisen- und Stahlmetallurgie,
 - b. Nichteisenmetallurgie,
 - c. Umformtechnik/Oberflächenveredelung;
2. Handlungsbereich „Organisation“:
 - a. Betriebliches Kostenwesen,
 - b. Planungs-, Steuerungs- und Kommunikationssysteme,
 - c. Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz;
3. Handlungsbereich „Führung und Personal“:
 - a. Personalführung,
 - b. Personalentwicklung,
 - c. Integrierte Managementsysteme.

(3) In der Situationsaufgabe aus dem Handlungsbereich „Technik“ soll einer der Qualifikationsschwerpunkte jeweils den Kern bilden. Der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin bestimmt den jeweiligen Qualifikationsschwerpunkt. Die Qualifikationsinhalte dieser Situationsaufgabe sind etwa zur Hälfte aus dem bestimmten Schwerpunkt zu entnehmen. Die Situationsaufgabe soll darüber hinaus Qualifikationsinhalte aus den Schwerpunkten der Handlungsbereiche „Organisation“ sowie „Führung und Personal“ integrativ mit berücksichtigen. Im Einzelnen kann die Situationsaufgabe folgende Qualifikationsinhalte aus dem Handlungsbereich „Technik“ mit den Qualifikationsschwerpunkten gemäß den folgenden Nummern 1, 2 oder 3 umfassen:

1. In den Qualifikationsschwerpunkten „Eisen- und Stahlmetallurgie“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften, die technischen Einrichtungen und Anlagen funktionsgerecht einzusetzen. Es sollen produktionstechnische Einzelheiten, metallurgische Zusammenhänge und Optimierungsmöglichkeiten des Produktionsprozesses erkannt und entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden können. Es soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, die Instandhaltung zu planen, zu organisieren und zu überwachen. Im einzelnen können folgende Qualifikationsinhalte in den Situationsaufgaben geprüft werden:
 - a. Planen, Durchführen und Dokumentieren von Funktions- und Sicherheitsprüfungen,
 - b. Bewerten der Zusammenhänge metallurgischer Prozesse der Eisen- und Stahlerzeugung,
 - c. Sicherstellen der geforderten Quantität der Erzeugnisse sowie Steuern und Überwachen des Materialflusses,
 - d. Einleiten, Steuern, Optimieren und Überwachen des störungsfreien und termingerechten Produktionsablaufs,
 - e. Erfassen von Schwachstellen, Schäden und Funktionsstörungen,
 - f. Planen und Einleiten von Instandhaltungsmaßnahmen.
2. Im Qualifikationsschwerpunkt „Nichteisenmetallurgie“ soll die Fähigkeiten nachgewiesen werden, unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften, die technischen Einrichtungen und Anlagen funktionsgerecht einzusetzen. Es sollen produktionstechnische Einzelheiten und metallurgische Zusammenhänge, Optimierungsmöglichkeiten des Produktionsprozesses erkannt und entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden können. Es soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, die Instandhaltung zu planen, zu organisieren und zu überwachen. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte in den Situationsaufgaben geprüft werden:
 - a. Planen, Durchführen und Dokumentieren von Funktions- und Sicherheitsprüfungen,
 - b. Bewerten der Zusammenhänge metallurgischer Prozesse der Nichteisenmetallerzeugung,
 - c. Sicherstellen der geforderten Quantität der Erzeugnisse sowie Steuern und Überwachen des Materialflusses,
 - d. Einleiten, Steuern, Optimieren und Überwachen des störungsfreien und termingerechten Produktionsablaufs,
 - e. Erfassen von Schwachstellen, Schäden und Funktionsstörungen,
 - f. Planen und Einleiten von Instandhaltungsmaßnahmen.
3. Im Qualifikationsschwerpunkt „Umformtechnik/Oberflächenveredelung“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften, die technischen Einrichtungen und Anlagen funktionsgerecht einzusetzen sowie die Instandhaltung zu planen, zu organisieren und zu überwachen. Dazu gehört produktionstechnische Einzelheiten, umformtechnische, physikalische und chemische Zusammenhänge berücksichtigen zu können sowie Optimierungsmöglichkeiten des Produktionsprozesses zu erkennen und entsprechende Maßnahmen einzuleiten. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte in den Situationsaufgaben geprüft werden:

- a. Planen, Durchführen und Dokumentieren von Funktions- und Sicherheitsprüfungen,
- b. Bewerten der Zusammenhänge der Prozesse bei der Umformtechnik und Oberflächenveredelung,
- c. Sicherstellen der geforderten Quantität der Erzeugnisse sowie Steuern und Überwachen des Materialflusses,
- d. Einleiten, Steuern und Überwachen des störungsfreien und termingerechten Produktionsablaufs,
- e. Erfassen von Schwachstellen, Schäden und Funktionsstörungen,
- f. Planen und Einleiten von Instandhaltungsmaßnahmen.

(4) In der Situationsaufgabe aus dem Handlungsbereich „Organisation“ sollen beide Qualifikationsschwerpunkte den Kern bilden. Die Qualifikationsinhalte für diese Situationsaufgabe sind etwa zur Hälfte diesen Qualifikationsschwerpunkten zu entnehmen. Die Situationsaufgabe soll darüber hinaus Qualifikationsinhalte aus den Schwerpunkten der Handlungsbereiche „Technik“ sowie „Führung und Personal“ integrativ mitberücksichtigen. Diese integrativen Qualifikationsinhalte sollen etwa die andere Hälfte aller Qualifikationsinhalte der Situationsaufgabe ausmachen. Im Einzelnen kann die Situationsaufgabe folgende Qualifikationsinhalte aus dem Handlungsbereich „Organisation“ mit den Schwerpunkten gemäß den folgenden Nummern 1 und 2 umfassen:

1. Im Qualifikationsschwerpunkt „Betriebliches Kostenwesen“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, betriebswirtschaftliche Zusammenhänge und kostenrelevante Einflussfaktoren erfassen und beurteilen zu können. Es sollen Möglichkeiten der Kostenbeeinflussung aufgezeigt werden. Maßnahmen für ein kostenbewusstes Handeln sollen geplant, organisiert und umgesetzt werden können. Dazu gehört, Methoden der Stoffwirtschaft anzuwenden sowie auftragsbezogene, organisatorische und personelle Kosten zu beurteilen und zu berücksichtigen. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte in den Situationsaufgaben geprüft werden:

- a. Planen, Erfassen, Analysieren und Bewerten der funktionsfeldbezogenen Kosten nach vorgegebenen Plandaten,
- b. Überwachen und Einhalten des zugeteilten Budgets,
- c. Beeinflussen der Kosten, insbesondere unter Berücksichtigung alternativer Prozesse,
- d. Beeinflussen des kostenbewussten Handelns der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bei unterschiedlichen Formen der Arbeitsorganisation,
- e. Auswerten der durch die Kostenrechnung erstellten Betriebsabrechnung.

2. Im Qualifikationsschwerpunkt „Planungs-, Steuerungs- und Kommunikationssysteme“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, die Bedeutung dieser Systeme zu erkennen. Sie sollen anforderungsgerecht ausgewählt und entsprechend zur Überwachung von Planungszielen und Prozessen angewendet werden können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte in den Situationsaufgaben geprüft werden:

- a. Analysieren von Aufbau- und Ablaufstrukturen sowie Aktualisieren der Stammdaten,
- b. Erstellen, Anpassen und Umsetzen von Produktions-, Mengen-, Termin- und Kapazitätsplanungen,
- c. Anwenden von Systemen für die Arbeitsablaufplanung, Materialflussgestaltung, Produktionsprogrammplanung und Auftragsdisposition, einschließlich der dazugehörigen Zeit- und Datenermittlung,
- d. Anwenden von Logistiksystemen, insbesondere im Rahmen der Produkt- und Materialdisposition.

(5) In der Situationsaufgabe aus dem Handlungsbereich „Führung und Personal“ sollen mindestens zwei seiner Qualifikationsschwerpunkte den Kern der Situationsaufgabe bilden. Die Qualifikationsinhalte für diese Situationsaufgabe sind etwa zur Hälfte diesen Qualifikationsschwerpunkten zu entnehmen. Die Situationsaufgabe soll darüber hinaus Qualifikationsinhalte aus den Schwerpunkten der Handlungsbereiche „Technik“ und „Organisation“ integrativ mitberücksichtigen und insgesamt etwa die Hälfte aller Qualifikationsinhalte dieser Situationsaufgabe ausmachen. Im Einzelnen kann die Situationsaufgabe folgende Qualifikationsinhalte aus dem Handlungsbereich „Führung und Personal“ mit den Schwerpunkten gemäß den folgenden Nummern 1 bis 3 umfassen:

1. Im Qualifikationsschwerpunkt „Personalführung“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, den Personalbedarf zu ermitteln und den Personaleinsatz entsprechend den betrieblichen Anforderungen sicher zu stellen. Dazu gehört, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach zielgerichteten Erfordernissen durch die Anwendung geeigneter Methoden zu verantwortlichem Handeln hinzuführen. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte in den Situationsaufgaben geprüft werden:

- a. Ermitteln und Bestimmen des qualitativen und quantitativen Personalbedarfs unter Berücksichtigung technischer und organisatorischer Veränderungen,
- b. Erstellen von Anforderungsprofilen, Stellenplanungen und -beschreibungen sowie Funktionsbeschreibungen,
- c. Auswahl und Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiterinnen unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Daten, ihrer Eignung und Interessen sowie der betrieblichen Anforderungen,
- d. Delegieren von Aufgaben und der damit verbundenen Verantwortung,

- e. Fördern der Kommunikations- und Kooperationsbereitschaft,
- f. Anwenden von Führungsmethoden und Führungsmitteln,
- g. Beteiligen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an kontinuierlichen Verbesserungsprozessen,
- h. Einrichten, Moderieren und Steuern von Arbeits- und Projektgruppen.

2. Im Qualifikationsschwerpunkt „Personalentwicklung“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, auf der Basis einer qualitativen und quantitativen Personalplanung eine systematische Personalentwicklung durchzuführen. Dazu gehören, Personalentwicklungspotenziale einschätzen und Personalentwicklungs- und Qualifizierungsziele festlegen zu können. Es sollen entsprechende Maßnahmen geplant, realisiert, deren Ergebnisse überprüft und die Umsetzung im Betrieb gefördert werden können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte in den Situationsaufgaben geprüft werden:

- a. Ermitteln des quantitativen und qualitativen Personalentwicklungsbedarfs unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und zukünftigen Anforderungen,
- b. Festlegen der Ziele für eine kontinuierliche und innovationsorientierte Personalentwicklung sowie der Kategorien für den Qualifizierungserfolg,
- c. Durchführen von Potentialeinschätzungen nach vorgegebenen Kriterien unter Anwendung entsprechender Instrumente und Methoden,
- d. Planen, Durchführen und Veranlassen von Maßnahmen der Personalentwicklung zur zielgerichteten Qualifizierung und Motivierung unter Berücksichtigung des betrieblichen Bedarfs und der Interessen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
- e. Überprüfen der Ergebnisse aus Maßnahmen der Personalentwicklung zur Qualifizierung sowie Fördern ihrer betrieblichen Umsetzungsmaßnahmen,
- f. Beraten, Fördern und Unterstützen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen hinsichtlich ihrer beruflichen Entwicklung.

3. Im Qualifikationsschwerpunkt „Integrierte Managementsysteme“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, Qualitätsziele durch Anwendung entsprechender Methoden zu sichern und Kunden-Lieferanten-Beziehungen zu berücksichtigen. Es soll bei der Realisierung eines Qualitätsmanagementsystems mitgewirkt und zu dessen Verbesserung und Weiterentwicklung beigetragen werden können. Hierzu gehört, die einschlägigen Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen des Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutzes in ihrer Bedeutung zu erkennen und ihre Einhaltung sicherzustellen. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte in den Situationsaufgaben geprüft werden:

- a. Berücksichtigen des Einflusses des integrierten Managementsystems auf die Handlungen in den Funktionsfeldern,
- b. Fördern des Qualitätsbewusstseins der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
- c. Anwenden von Methoden zur Sicherung und Verbesserung der Qualität, insbesondere der Produktqualität, der Prozessoptimierung sowie der Kunden- und Mitarbeiterzufriedenheit,
- d. Kontinuierliches Umsetzen der Qualitätsmanagementziele durch Planen, Sichern und Lenken von qualitätswirksamen Maßnahmen,
- e. Erkennen der Bedeutung und Sicherstellen der Einhaltung einschlägiger Vorschriften.

(6) Im situationsbezogenen Fachgespräch soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, betriebliche Aufgabenstellungen analysieren, strukturieren und einer begründeten Lösung zuführen zu können. Dazu gehört Lösungsvorschläge unter Einbeziehung von Präsentationstechniken erläutern und erörtern zu können. Das situationsbezogene Fachgespräch hat die gleiche Struktur wie eine schriftliche Situationsaufgabe. Es stellt den Handlungsbereich in den Mittelpunkt, der nicht Kern einer schriftlichen Situationsaufgabe ist und integriert insbesondere die Qualifikationsschwerpunkte, die nicht schriftlich geprüft werden. Das Fachgespräch soll je Prüfungsteilnehmer oder Prüfungsteilnehmerin mindestens 45 Minuten und höchstens 60 Minuten dauern.

(7) Wurde in nicht mehr als einer schriftlichen Situationsaufgabe eine mangelnde Prüfungsleistung erbracht, ist in dieser Situationsaufgabe eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer oder mehrerer ungenügender schriftlicher Prüfungsleistungen besteht diese Möglichkeit nicht. Die Ergänzungsprüfung soll handlungsspezifisch und integriert durchgeführt werden und in der Regel nicht länger als 20 Minuten dauern. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Note zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

§ 6 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Auf Antrag kann die zuständige Stelle den Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin von der Prüfung im Prüfungsteil „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“, in einzelnen

Prüfungsbereichen dieses Prüfungsteils und in den schriftlichen Situationsaufgaben im Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ freistellen, wenn in den letzten fünf Jahren vor Antragsstellung vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung mit Erfolg abgelegt wurde, die den Anforderungen der entsprechenden Prüfungsinhalte nach dieser Verordnung entspricht. Eine Freistellung von der Prüfung im situationsbezogenen Fachgespräch gemäß § 5 Abs. 6 ist nicht zulässig.

§ 7 Bewerten der Prüfungsteile und Bestehen der Prüfung

(1) Die Prüfungsteile „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“ und „Handlungsspezifische Qualifikationen“ sind gesondert nach Punkten zu bewerten.

(2) Für den Prüfungsteil „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“ ist eine Note aus dem arithmetischen Mittel der Punktebewertungen der Leistungen in den einzelnen Prüfungsbereichen zu bilden.

(3) Im Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ ist für jede schriftliche Situationsaufgabe und das situationsbezogene Fachgespräch jeweils eine Note aus der Punktebewertung der Prüfungsleistung zu bilden. Bei der Bewertung der Leistungen in den Situationsaufgaben und im Fachgespräch sind der Kern und die integrierten Qualifikationsinhalte je zur Hälfte in die Leistungsbeurteilung einzubeziehen. Dabei sind die integrierten Qualifikationsinhalte je Handlungsbereich etwa gleichgewichtig zu bewerten.

(4) Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin im Prüfungsteil „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“ in allen Prüfungsbereichen mindestens ausreichende Leistungen und im Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ in den schriftlichen Situationsaufgaben und dem situationsbezogenen Fachgespräch jeweils mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.

(5) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen. In das Zeugnis sind die im Prüfungsteil „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“ erzielte Note und die in den Prüfungsbereichen erzielten Punkte sowie die in den schriftlichen Situationsaufgaben und dem situationsbezogenen Fachgespräch erzielten Noten einzutragen. Im Fall der Freistellung gemäß § 6 sind Ort und Datum sowie Bezeichnung des Prüfungsgremiums der anderweitig abgelegten Prüfung anzugeben. Der Nachweis über den Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse gemäß § 2 Abs. 2 ist im Zeugnis einzutragen.

§ 8 Wiederholung der Prüfung

(1) Jeder nicht bestandene Prüfungsteil kann zweimal wiederholt werden.

(2) Wer an einer Wiederholungsprüfung teilnimmt und sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung des nicht bestandenen Prüfungsteils an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet, ist auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsbereichen, den schriftlichen Situationsaufgaben und dem situationsbezogenen Fachgespräch zu befreien, wenn die darin in einer vorangegangenen Prüfung erbrachten Leistungen ausgereicht haben.

§ 9 Übergangsvorschriften

Begonnene Prüfungsverfahren können nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Rechtsvorschriften treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Niederrheinische Industrie- und Handelskammer
Duisburg-Wesel-Kleve

Thomas Hüttemann Dr. Stefan Dietzfelbinger
Präsident Hauptgeschäftsführer

Genehmigt
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf, 26. September 2008
Im Auftrag
Dr. Michael Heidinger